

Staatliches Bauamt Regensburg Straße: B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Station: B299_1350_0,301 – B299_1350_1,769
Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd
PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

für

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau

Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd

Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+468
 Abschnitt 1350, Station 0,301 bis Station 1,769

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt: Staatliches Bauamt Regensburg Regensburg, den 06.05.2019  Ltd. Baudirektor Norbert Biller (Leiter Straßenbau)	Festgestellt nach § 17 FStrG gemäß Beschluss vom 01.08.2023 ROP-SG32-4354.2-3-1-242 Regensburg, 01.08.2023 Regierung der Oberpfalz Meisel Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

	Allgemeines	3
1	Kostentragung	3
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	4
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	5
6	Wasserrechtliche Tatbestände	5
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	5
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
9	Grunderwerb	7
	Abkürzungen	8
RV-Nr. 100	Maßnahmen im Straßenbau	9
RV-Nr. 200	Maßnahmen für Bauwerke und Anlagen	17
RV-Nr. 300	Maßnahmen für die Entwässerungseinrichtungen	20
RV-Nr. 400	Maßnahmen für Kabel und Leitungen	22
RV-Nr. 500	Bauverkehrsführung	34

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung (nachfolgend nur „Bund“ genannt), führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Bunds nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die B 299 einschließlich aller Nebenanlagen ist der Bund.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für die

- Bundesstraßen der Bund (§ 5 FStrG)
- Staatsstraßen der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindeverbindungsstraßen die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG / Art. 22ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 6, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Bund erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG.

Bestehende rechtmäßige Grundstückszufahrten werden einschließlich erforderlicher Durchlässe im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern auf Kosten des Baulastträgers wiederhergestellt.

Falls für entfallende rechtmäßige Zufahrten kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Baulastträger entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsakt oder Vertrags dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Ausgabe 2014) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 50 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien (Ausgabe 2014).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Bund das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Bund angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Bund im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Grunderwerb

Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße 299. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern, etc.

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der B 299 und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
FR	Fahrtrichtung
Gde.	Gemeinde
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
Kr.<	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ...
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0-082 bis 1+468	B 299, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die einbahnige zweistreifige B 299 wird in Fahrtrichtung von Sengenthal/Nord nach Sengenthal/Süd von Bau-km 0+218 bis 1+468 um einen Zusatzfahrstreifen erweitert. Die erforderliche Verbreiterung der B 299 wird durchgehend auf deren Westseite vorgenommen.</p> <p>Im Bereich zwischen Bau-km 0-082 und 0+068 wird der bestehende Ausfädelungstreifen auf eine Länge von insgesamt 150 m (120 m + 30 m Verziehung) verlängert.</p> <p>Zwischen Bau-km 0+098 und 0+218 sowie Bau-km 1+348 und 1+468 erfolgt die Anpassung/Rückverziehung an den Bestand. Schutz- und Leiteinrichtungen werden den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen versickert.</p> <p>Die von der Bundesstraße überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der B 299 und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101 5/2	<u>B 299</u> 0+721 bis 0+805 (Westseite)	B299 Nothaltebucht FR Berching, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird zwischen Bau-km 0+721 und Bau-km 0+805 aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Nothaltebucht vorgesehen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102 5/1	<u>B 299</u> 0-106 bis 0+111 (Ostseite)	öFW Fl.-Nr. 953/34 bis 953/36 als Parallelweg zur B 299, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E) Gemeinde Sengenthal (U) b) Gemeinde Sengenthal (E/U)	<p>Von Bau-km 0-106 bis Bau-km 0+111 wird der bestehende öFW ausgebaut und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Sengenthal.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103 5/1 5/2	<u>B 299</u> 0+192 bis 0+925 (Westseite)	öFW Fl.-Nr. 953/51 bis 214/10 als Parallelweg zur B 299, bestehend, verlegt	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E) Gemeinde Sengenthal (U) b) Gemeinde Sengenthal (E/U)	<p>Durch die Verbreiterung im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW von Bau-km 0+192 bis 0+925 von der Maßnahme überbaut und parallel zur B 299 auf deren Westseite verlegt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Sengenthal.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
104 5/2	<u>B 299</u> 0+964 bis 1+435 (Westseite)	öFW Fl.-Nr. 206/4 bis 202/1, bestehend, verlegt	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E) für Fl.-Nr. 207/6 und 206/4 Gemeinde Sengenthal (E) für Fl.-Nr. 205/4 bis 202/1 Gemeinde Sengenthal (U) b) Gemeinde Sengenthal (E/U)	<p>Durch die Verbreiterung im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW von Bau-km 0+964 bis 1+435 von der Maßnahme überbaut und parallel zur B 299 auf deren Westseite verlegt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die neue Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Sengenthal.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
105 5/1	B 299 Bau-km 0+465 (Westseite)	Zufahrt Fl.-Nr. 229/14, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E) Gemeinde Sengenthal (U) b) Gemeinde Sengenthal. (E/U)	Bei Bau-km 0+465 der B 299 wird die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.-Nr. 229/14 von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Gemeinde Sengenthal.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11
				Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106 5/1 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 0+680 (Westseite)	Zufahrt Fl.-Nr. 214, bestehend	a) und b) Eigentümer Fl.-Nr. 214 (E/U)	Bei Bau-km 0+680 der B 299 wird die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.-Nr. 214 von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher dem Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 214.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 1+214 (Westseite)	Anschluss öFW Fl.-Nr. 205, bestehend	a) und b) Gemeinde Sengenthal (E/U)	Bei Bau-km 1+214 der B 299 wird die bestehende Einmündung des öFW Fl.-Nr. 205 in den öFW Fl.-Nr. 206/4 bis 202/1 (vgl. RV-Nr. 104) von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen weiterhin der Gemeinde Sengenthal.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11
				Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
200 5/1	<u>B 299</u> Bau-km 0+620	Durchlass DN 1800 (2x), bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 0+620 wird die bestehende Verrohrung des Leitgrabens mit zwei Durchlässen DN 1800 von der Baumaßnahme berührt. Die beiden Durchlässe werden verlängert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
201 5/1 5/2	B 299 0-067 bis 1+459 (Westseite)	Wildschutzzaun, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf westlicher Seite der B 299 verläuft zwischen Bau-km 0-067 und Bau-km 1+459 parallel ein Wildschutzzaun.</p> <p>Der Zaun wird im Rahmen der Baumaßnahme berührt und im angegebenen Bereich entsprechend dem Bestand an die neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
202 5/1	B 299 0-078 bis 0+097 (Ostseite)	Wildschutzzaun, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf östlicher Seite der B 299 verläuft zwischen Bau-km 0-078 und Bau-km 0+097 parallel ein Wildschutzzaun.</p> <p>Der Zaun wird im Rahmen der Baumaßnahme berührt und im angegebenen Bereich entsprechend dem Bestand an die neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
300 5/1 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 0-082 bis 1+468	Entwässerung der B 299, bestehend und neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der B 299 wird durch die Neigung der Fahrbahn über Bankette abgeführt und breitflächig über die Dammböschung in anstehenden Mulden und Gräben über die belebte Bodenzone versickert. Das anfallende Geländewasser beidseits der B 299 wird breitflächig im Gelände bzw. in den neuen und bestehenden Straßengräben versickert.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11
				Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
301 5/1 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 0-106 bis 0+112 (Ostseite) Bau-km 0+190 bis 0+931 (Westseite) Bau-km 0+958 bis 1+437 (Westseite)	Entwässerung der Parallelwege, bestehend und neu	Versickerung in Weg und Bankett: a) und b) Gemeinde Sengenthal (E/U) Versickerung im Graben: a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der öFW's wird durch die Neigung der Fahrbahn über Bankette, Böschungen und die Entwässerungsgräben der B 299 versickert.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
400 5/1 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 0+709	Fernmeldeleitung, bestehend	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E/U)	An vorgenannter Stelle wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
401 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 0+931	Mittelspannungskabel, bestehend	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Bei Bau-km 0+931 wird durch die Baumaßnahme ein im Schutzrohr liegendes Mittelspannungskabel der Bayernwerk AG berührt. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Das bestehende Schutzrohr wird sofern erforderlich verlängert. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
402 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 0+948	Gasleitung, bestehend, (stillgelegt)	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Bei Bau-km 0+948 wird durch die Baumaßnahme eine stillgelegte Gasleitung der Bayernwerk AG berührt. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst bzw. aufgelassen. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
403 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 0+948	Gasleitung, bestehend, (stillgelegt)	a) und b) Main-Donau Netzgesellschaft mbH (E/U)	Bei Bau-km 0+948 wird durch die Baumaßnahme eine stillgelegte Gasleitung der Main-Donau Netzgesellschaft mbH berührt. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst bzw. aufgelassen. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau
Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd

Unterlage: 11

Datum: 06.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
404 5/2	B 299 Bau-km 0+948	Fernmeldeleitung, bestehend	a) und b) Main-Donau Netzgesellschaft mbH (E/U)	Bei Bau-km 0+948 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Main-Donau Netzgesellschaft mbH berührt. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
405 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 0+961	Gasleitung, bestehend	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Bei Bau-km 0+961 wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der Bayernwerk AG berührt. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
406 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 0+961	Gasleitung, bestehend	a) und b) Main-Donau Netzgesellschaft mbH (E/U)	Bei Bau-km 0+961 wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der Main-Donau Netzgesellschaft mbH berührt. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
407 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 0+961	Fernmeldeleitung, bestehend	a) und b) Main Donau Netzgesellschaft mbH (E/U)	Bei Bau-km 0+961 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Main-Donau Netzgesellschaft mbH berührt. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11
				Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
408 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 1+459	Mittelspannungskabel, bestehend	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Bei Bau-km 1+459 wird durch die Baumaßnahme ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk AG. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
409 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 1+460	Fernmeldeleitung, bestehend	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E/U)	Bei Bau-km 1+460 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Telekom Deutschland GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
410 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 1+464	Fernmeldeleitung, bestehend	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E/U)	Bei Bau-km 1+464 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Telekom Deutschland GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
411 5/2	<u>B 299</u> Bau-km 1+465	Fernmeldeleitung, bestehend	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E/U)	Bei Bau-km 1+465 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Leitung wird, soweit dies für die Baumaßnahme erforderlich ist, gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Telekom Deutschland GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
500 5/1 5/2	B 299 0+000 bis 1+468	Bauverkehrsführung		<p>Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz.</p> <p>Während der Bauzeit ist zumindest temporär mit Einschränkungen zu rechnen.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung der B 299 als Autobahnzubringer und wichtige Verbindungsstraße für die örtlichen Industriegebiete, muss der Verkehr zumindest in Fahrtrichtung Nord dauerhaft aufrechterhalten werden.</p> <p>In Fahrtrichtung Süd wird eine Umleitung von der Anschlussstelle Sengenthal/Nord über die NM 18 und die GVS Sengenthal zur Anschlussstelle Sengenthal/Süd der B 299 eingerichtet.</p> <p>Da die Deckschicht über die Gesamtbreite der Fahrbahn eingebaut wird, ist die B 299 im vorliegenden Abschnitt kurzzeitig für den Verkehr zu sperren. Dazu muss die vorgenannte Umleitungsstrecke in dieser (kurzen) Zeit für beide Fahrrichtungen genutzt werden.</p> <p>Zusätzlich soll für den überregionalen Verkehr eine großräumige Umleitung auf der St 2238 von Neumarkt i.d.OPf. über Berggau nach Freystadt und von dort weiter auf der St 2237 über Sulzkirchen und Erasbach zurück auf die B 299 bei Wegscheid angeboten werden.</p> <p>Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz.</p> <p>Die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke kann baustellenbedingt Verkehrsbeschränkungen erfahren.</p>